

**Verwaltungsvorschrift
des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen
über das Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie die Verteilung und
Verwendung der Mittel für Bedarfszuweisungen und über die Verwendung der
investiven Schlüsselzuweisungen nach dem Sächsischen
Finanzausgleichsgesetz
(VwV Bedarfszuweisungen)**

Vom 30. März 2009

Inhaltsverzeichnis

- 0. Allgemeine Grundsätze
- I. Zuweisungen zur Durchführung der Haushaltskonsolidierung gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 1 SächsFAG
 - A) Zuweisungen zur Unterstützung der Haushaltskonsolidierung
 - B) Anträge der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung
- II. Zuweisungen zur Überwindung außergewöhnlicher und struktureller Belastungen gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 2 SächsFAG
- III. Zuweisungen zur Förderung der Einstellung von Studenten und Absolventen des gehobenen Dienstes der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 3 SächsFAG
- IV. Zuweisungen zur Förderung von freiwilligen Gemeindezusammenschlüssen gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 4 SächsFAG
- V. Regelungen zum Einsatz und dem Nachweis der investiven Schlüsselzuweisungen gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 SächsFAG und der Mittel nach § 22 Abs. 2 Nr. 6 SächsFAG
- VI. Bewirtschaftung, Auszahlung, Verwendungsnachweis und Berichtspflicht
- VII. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Anlagen:

- Anlage 1 Muster eines Antrages auf Förderung der Haushaltskonsolidierung nach § 22 Abs. 2 Nr. 1 SächsFAG und auf Bedarfszuweisungen für außergewöhnliche Belastungen nach § 22 Abs. 2 Nr. 2 SächsFAG
- Anlage 1a Muster einer Übersicht zum allgemeinen Rücklagenbestand für Anträge nach § 22 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SächsFAG
- Anlage 1b Muster einer Übersicht zum Schuldenstand für Anträge nach § 22 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SächsFAG
- Anlage 1c Muster einer Übersicht zu den materiellen und immateriellen kommunalen Vermögenswerten für Anträge nach § 22 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SächsFAG
- Anlage 1d Muster einer Übersicht zu Gebühren, Beiträgen und Entgelten für Anträge nach § 22 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SächsFAG
- Anlage 2 Muster eines Antrages auf Förderung der Einstellung von Studenten und Absolventen des gehobenen Dienstes der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen nach § 22 Abs. 2 Nr. 3 SächsFAG
- Anlage 3 Muster eines Antrages auf Förderung freiwilliger Gemeindezusammenschlüsse nach § 22 Abs. 2 Nr. 4 SächsFAG

Aufgrund des [Gesetzes über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen \(Sächsisches Finanzausgleichsgesetz – SächsFAG\)](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2009 (SächsGVBl. S. 24) und nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften des Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung ([VwV-SäHO](#)) zu § 44 vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 225), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 11. Februar 2009 (SächsABl. S. 476), in der jeweils geltenden Fassung, wird im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

0. Allgemeine Grundsätze

- 1. Zum Ausgleich besonderen Bedarfs werden nachrangig zu den eigenen Haushaltsmitteln der Kommunen und in Einzelfällen kommunalen Zweckverbänden sowie nachrangig zu anderen Förderprogrammen Mittel nach dieser Verwaltungsvorschrift zur Verfügung gestellt, insbesondere
 - a) zur Durchführung der Konsolidierung in den kommunalen Haushalten,
 - b) zur Überwindung außergewöhnlicher und struktureller Belastungen sowie zum Ausgleich in besonderen Härtefällen, die sich bei der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben können,
 - c) zur Förderung der Einstellung von Studenten und Absolventen des gehobenen Dienstes der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen,
 - d) zur Förderung von freiwilligen Gemeindezusammenschlüssen.
- 2. Bedarfszuweisungen können kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städten, Landkreisen und im Einzelfall auch kommunalen Zweckverbänden insbesondere zur Durchführung der Haushaltskonsolidierung gewährt werden. Die Zuweisungen dienen der Unterstützung bei der Durchführung der Haushaltskonsolidierung oder als Bedarfszuweisung an Kommunen, die temporär besonderen Belastungen ausgesetzt sind, wie sie in den gesetzlichen Tatbeständen des § 22 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 und Nr. 6 bis 10 SächsFAG bestimmt sind. Da sie aus der Vorwegentnahme der allen Kommunen zustehenden Finanzausgleichsmasse finanziert werden, sind sie als Bedarfszuweisung zur Haushaltskonsolidierung Hilfe zur Selbsthilfe, indem sie Unterstützung bei der Erfüllung der vorrangigen Pflicht der Kommunen zur Herstellung des Haushaltsausgleichs mit eigenen Mitteln geben. Als Bedarfszuweisungen sind sie eine besondere Leistung zum Ausgleich von Härtefällen in der Regel im Pflichtaufgabenbereich. Sie setzen beim Antragsteller regelmäßig eine sparsame Haushaltsführung nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft voraus. Bedarfszuweisungen können einer investiven Zweckbindung unterworfen werden.
- 3. Bedarfszuweisungen nach den Ziffern I bis IV werden über die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden nach § 112 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen ([SächsGemO](#)) in der Fassung

der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 158) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, nach § 65 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (**SächsLKrO**) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 110) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und nach § 74 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (**SächsKomZG**) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 160) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, schriftlich beantragt und durch die in dieser Verwaltungsvorschrift bestimmten Behörden bewilligt. Die Bewilligungsbehörde entscheidet unbeschadet Nummer 8 nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Entscheidungen können mit Nebenbestimmungen versehen sein. Auf die Bewilligung besteht kein Rechtsanspruch.

4. Die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden haben auf der Grundlage vorliegender Anträge nach den Ziffern I bis III und IV Nr. 4 Buchst. d die Zuweisungsvoraussetzungen zu prüfen und, sofern sie nicht in eigener Zuständigkeit entscheiden, einen eigenen Bewilligungsvorschlag zu unterbreiten. Sofern die Rechtsaufsichtsbehörden feststellen, dass eine kreisangehörige Gemeinde einen offensichtlich sachlich nicht begründeten Antrag nach § 22 **SächsFAG** stellt, teilt sie dies der Gemeinde im Rahmen der Prüfung des Antrages mit und berät sie erforderlichenfalls im Hinblick auf eine sachgerechtere Antragstellung oder Rücknahme des Antrages. Sofern Anträge auf Bedarfszuweisungen nach dieser Verwaltungsvorschrift dem Staatsministerium der Finanzen vorzulegen sind, sind die Anträge mit einer gemeindefachlichen Stellungnahme der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde gemäß Ziffer III der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Grundsätze der kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsführung und die rechtsaufsichtliche Beurteilung der kommunalen Haushalte zur dauerhaften Sicherung der kommunalen Aufgabenerledigung (VwV Kommunale Haushaltswirtschaft – **VwV KommHHWi**) vom 14. Dezember 2007 (SächsABl. SDr. 2008 S. S 49), in der jeweils geltenden Fassung, zu versehen. Anträge auf Bedarfszuweisungen, die die Zuweisungsvoraussetzungen nach dieser Verwaltungsvorschrift offensichtlich nicht erfüllen, sind durch die Bewilligungsbehörde zurückzuweisen. § 34 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 **SächsFAG** bleibt hiervon unberührt. Die Bewilligungsbehörde fordert fehlende und ergänzende Unterlagen einschließlich fehlender oder fehlerhafter gemeindefachlicher Stellungnahme nach und kann unrichtige oder unvollständige Anträge nach Fristsetzung von bis zu vier Wochen zurückweisen. Dasselbe gilt für gemeindefachliche Stellungnahmen, die nicht den inhaltlichen Anforderungen entsprechen. Außerdem sind ein Bericht, eine eigene Bewertung und ein Entscheidungsvorschlag der Landesdirektion dem Staatsministerium der Finanzen vier Wochen nach Eingang des Antrags bei der Landesdirektion vorzulegen. Anträge auf Bedarfszuweisungen sollen grundsätzlich durch die jeweiligen bearbeitenden Behörden innerhalb von vier Wochen auf dem Dienstweg weitergereicht werden.
5. Sofern datenschutzrechtliche Gründe es erfordern, ist durch die Antragsteller mit den Betroffenen zu vereinbaren, dass personenbezogene Daten an die jeweils zuständige Bewilligungsbehörde für das Auszahlungsverfahren der Zuweisung weitergegeben und von der Bewilligungsbehörde verarbeitet werden dürfen.
6. Zur Vorbereitung von Entscheidungen über Bedarfszuweisungen kann das Staatsministerium der Finanzen auch ein Gutachten eines Beratungsunternehmens verlangen, das entsprechend Ziffer I.A förderfähig ist.
7. Anträge, die nicht auf dem Dienstweg über die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden geleitet wurden, werden nicht zur Entscheidung angenommen.
8. Das Staatsministerium der Finanzen trifft bei Anträgen von über 500 000 EUR die Entscheidung über Bedarfszuweisungen nach § 22 **SächsFAG** nach Anhörung des Beirates für den kommunalen Finanzausgleich (§ 34 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 **SächsFAG**), sofern der Beirat nicht ausdrücklich auf seine Anhörung verzichtet hat.
9. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuweisungen sowie für den Nachweis der Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuweisung gilt § 44 **VwV-SäHO**, soweit diese Verwaltungsvorschrift nichts anderes bestimmt.

I. Zuweisungen zur Durchführung der Haushaltskonsolidierung gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 1 SächsFAG

Bedarfszuweisungen können kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städten und Landkreisen zur Durchführung der Haushaltskonsolidierung gewährt werden, wenn dies zur effektiven Steuerung der kommunalen Haushaltswirtschaft oder zu einer durchgreifenden oder dauerhaften Verbesserung der Haushaltssituation führt.

A) Zuweisungen zur Unterstützung der Haushaltskonsolidierung

1. Zuweisungszweck, Zuweisungsempfänger
Bedarfszuweisungen können kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städten und Landkreisen zur Unterstützung der Haushaltskonsolidierung gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 1 **SächsFAG** gewährt werden. Darüber hinaus können im Einzelfall kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städten, Landkreisen sowie kommunalen Zweckverbänden und kommunalen Unternehmen Bedarfszuweisungen zur Erstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes gewährt werden.
2. Zuweisungsvoraussetzungen
 - a) Bei Antragstellung auf Zuweisungen zur Unterstützung der Haushaltskonsolidierung ist ein vom Hauptorgan (Gemeinderat, Stadtrat, Kreistag, Verbandsversammlung) beschlossenes und von der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde genehmigtes Haushaltssicherungskonzept, das den Abbau der Haushaltsfehlbeträge und die dafür notwendigen Maßnahmen in den folgenden drei Haushaltsjahren aufzeigt, mit Prüfungsbemerkungen der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Dabei ist nachzuweisen, dass ein entstandener Fehlbetrag spätestens innerhalb von drei Jahren ausgeglichen wird. Kann der volle Haushaltsausgleich trotz Anlegen eines strengen Maßstabes nicht innerhalb von drei Jahren erreicht werden, ist der originäre Haushaltsausgleich (Haushaltsausgleich ohne Fehlbeträge aus Vorjahren) spätestens innerhalb von drei Jahren zu erreichen, mit dem Abbau von Fehlbeträgen aus Vorjahren noch innerhalb der Dreijahresfrist unmittelbar nach Erlangen des originären Haushaltsausgleichs zu beginnen und der Haushalt innerhalb von fünf Jahren vollkommen auszugleichen. Die Gewährung einer Bedarfszuweisung kommt auch dann in Betracht, wenn die Kommune nicht innerhalb von fünf Jahren aus eigenem

Konsolidierungspotenzial heraus den Haushalt vollkommen ausgleichen kann.

- b) Das Haushaltssicherungskonzept ist haushaltsstellenbezogen nach Einzelmaßnahmen verbindlich zu beschließen. Es hat mindestens die Voraussetzungen gemäß Ziffer II Nr. 3 Buchst. c der **VwV kommunale Haushaltswirtschaft** zu berücksichtigen. Gemeinden, die einen Antrag auf Bedarfszuweisungen nach dieser Ziffer stellen, sollen in der Regel für die Zeit der Haushaltskonsolidierung ihre Hebesätze der Grundsteuer A und B mindestens 60 Prozentpunkte über den landesdurchschnittlichen Hebesätzen der Grundsteuern A und B gemäß § 8 Abs. 2 **SächsFAG** des Jahres der Antragstellung festsetzen. Sofern das vorgelegte Haushaltssicherungskonzept nicht nach konkreten Einzelmaßnahmen verbindlich beschlossen ist und auch nach Aufforderung durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nicht beschlossen wird, ist eine Bedarfszuweisung zur Unterstützung der Haushaltskonsolidierung grundsätzlich abzulehnen. Sofern das ordnungsgemäß beschlossene Haushaltssicherungskonzept die vorstehenden Anforderungen hinsichtlich der Senkung der Ausgaben und Steigerung der Einnahmen nicht erfüllt, ist die Unabweisbarkeit der Ausgaben beziehungsweise die Uneinbringlichkeit der Einnahmen im Antrag glaubhaft zu machen.
- c) Die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gibt zu dem Antrag eine gemeindegewirtschaftliche Stellungnahme und insbesondere eine Erklärung darüber ab, warum ein Fehltrag trotz rechtsaufsichtlicher Maßnahmen entstanden ist.

3. Art, Umfang und Höhe der Zuweisung

Die Zuweisung zur Unterstützung der Haushaltskonsolidierung wird im Regelfall als einmaliger Zuschuss zur Flankierung der Haushaltskonsolidierung gewährt (Projektförderung).

Dabei ist die Zuweisung grundsätzlich so zu bemessen, dass bei zumutbarer Ausschöpfung aller Einnahmequellen und Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit die Haushaltskonsolidierung der antragstellenden Kommune dazu führt, dass nach drei Jahren der originäre Haushaltsausgleich erreicht wird. Dabei sind bei der Mobilisierung von Einnahmereserven und Einsparungsmöglichkeiten strengste Maßstäbe zu Grunde zulegen. Die Zuweisungen werden als verlorener Zuschuss oder als rückzahlbare Bedarfszuweisung (unverzinsliche Überbrückungshilfe) zur Verfügung gestellt. Die Bewilligung soll vorläufig erteilt oder mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn dies zweckmäßig ist. Ein voller Ausgleich erfolgt regelmäßig nicht. Im Rahmen der Entscheidung kann auch der Einsatz der investiven Schlüsselzuweisungen für andere als die in § 15 Abs. 1 Satz 2 **SächsFAG** bestimmten Zwecke zugelassen werden.

Während der Zeit der Inanspruchnahme einer rückzahlbaren Bedarfszuweisung sollen die Kommunen in der Regel Kredite zur Komplementärfinanzierung von Investitionen nicht aufnehmen. Dies gilt sinngemäß für kreditähnliche Rechtsgeschäfte sowie Bürgschaften. Die untere Rechtsaufsichtsbehörde kann mit Zustimmung der Landesdirektion oder des Staatsministeriums des Innern Ausnahmen zulassen, insbesondere soweit die Investition die Liquidität verbessert. Im Zeitraum der Inanspruchnahme rückzahlbarer Bedarfszuweisungen sind frei werdende Eigenmittel vorrangig für die Sicherung der Rückzahlung vorzuhalten. Auch sofern noch keine abschließende Entscheidung über die Rückzahlung getroffen wurde, hat die Kommune die Rückzahlung der Bedarfszuweisung in ihrem Haushalt zu veranschlagen. Eine rückzahlbare Überbrückungshilfe kann in einen verlorener Zuschuss umgewandelt werden, wenn die Kommune die mit der Gewährung der Mittel erteilten restriktiven Auflagen zur Haushaltskonsolidierung erfüllt hat. Unter restriktiven Auflagen sind die in Ziffer ;IV Nr. 4 der Anwendungshinweise Kommunale Haushaltswirtschaft vom 14. Dezember 2007 (SächsABl. SDr. 2008 S. S 67) genannten Kriterien sowie gegebenenfalls zusätzliche Auflagen im Bewilligungsbescheid zu verstehen.

4. Verfahren

- a) Anträge auf Förderung zur Unterstützung der Haushaltskonsolidierung sind schriftlich in zweifacher Ausfertigung vom Antragsteller bei der jeweils zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 112 Abs. 1 Satz 1 **SächsGemO**, § 65 Abs. 1 Satz 1 **SächsLKrO** und § 74 **SächsKomZG** nach dem Muster gemäß Anlage 1 zu stellen; von dieser ist auf dem Dienstweg eine Ausfertigung des Antrages dem Staatsministerium der Finanzen vorzulegen. Die Förderung von Gutachten zur Konsolidierung kommunaler Unternehmen beantragt die Trägerkommune.
- b) Den Anträgen auf Bedarfszuweisungen zur Unterstützung der Haushaltskonsolidierung sind auf dem Antragsweg außer den Unterlagen gemäß Ziffer 0 Nr. 4 zur Vorlage beim Staatsministerium der Finanzen beizufügen:
- das aufgestellte und vom Hauptorgan beschlossene Haushaltssicherungskonzept,
 - eine Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde zum Haushaltssicherungskonzept,
 - die festgestellte Jahresrechnung des dem Finanzausgleichsjahr vorangegangenen Haushaltsjahres. Die festgestellte Jahresrechnung kann auch nachgereicht werden. In diesem Fall ist jedoch die festgestellte Jahresrechnung des vorangegangenen Jahres vorzulegen.
 - der Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres einschließlich etwaiger Nachtragshaushalte einschließlich einer dazu abzugebenden Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde,
 - der Finanzplan mit dem ihm zu Grunde liegenden Investitionsprogramm,
 - eine Übersicht zur Haushaltslage vor und nach Konsolidierung gemäß Anlage 2 der **VwV kommunale Haushaltswirtschaft** in der jeweils geltenden Fassung,
 - eine differenzierte Übersicht zum allgemeinen Rücklagenbestand (Anlage 1a),
 - eine differenzierte Übersicht zum Schuldenstand, eingegangenen Bürgschaften sowie kreditähnlichen Rechtsgeschäften (Anlage 1b),
 - eine vollständige Übersicht zu den materiellen und immateriellen kommunalen Vermögenswerten (Anlage 1c) einschließlich einer Beurteilung, inwieweit diese dringend zur kommunalen Aufgabenerfüllung benötigt werden und
 - eine Übersicht zu Gebühren, Beiträgen und Entgelten (Anlage 1d).
- c) Das Staatsministerium der Finanzen trifft die Entscheidungen über Bedarfszuweisungen zur Unterstützung der Haushaltskonsolidierung im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern. Durch Nebenbestimmungen im Bewilligungsbescheid ist sicherzustellen, dass die Ziele des der

Entscheidung des Staatsministeriums der Finanzen zu Grunde liegenden Haushaltssicherungskonzeptes durch die antragstellende Kommune erreicht werden. Über die Entscheidung wird die zuständige Landesdirektion unterrichtet. Sie erteilt als Bewilligungsbehörde der antragstellenden Kommune einen schriftlichen Bewilligungsbescheid und unterrichtet die untere Rechtsaufsichtsbehörde.

- d) Die Umsetzung des beschlossenen Haushaltssicherungskonzeptes ist von der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde hinsichtlich seiner Zielerreichung zu überwachen, die der Bewilligungsbehörde regelmäßig darüber berichtet. Die Nichterreichung der Ziele der Haushaltskonsolidierung kann nach Anhörung des Zuwendungsempfängers zur Rückforderung der bewilligten Bedarfszuweisung führen.

B) Anträge der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung

1. Zuweisungszweck, Zuweisungsempfänger

Die Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKD) kann gemäß § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (**SAKDG**) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1432), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478, 484) geändert worden ist, Bedarfszuweisungen für ihren nicht durch eigene Einnahmen gedeckten Finanzbedarf erhalten.

2. Verfahren

- a) Anträge auf Förderung der SAKD sind vom Antragsteller über die Landesdirektion Dresden beim Staatsministerium der Finanzen einzureichen. Die SAKD stellt für die Kommunale DatenNetz GmbH Anträge auf Förderung zum Aufbau und die Unterhaltung eines kommunalen Basisdatennetzes gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 5 **SächsFAG** bei der Landesdirektion Dresden.
- b) Die Landesdirektion Dresden leitet Anträge der SAKD mit einem Bericht zum Sachverhalt, einer Bewertung und einem Entscheidungsvorschlag an das Staatsministerium der Finanzen unter Beifügung der Antragsunterlagen weiter.
- c) Über Anträge der SAKD entscheidet das Staatsministerium der Finanzen nach pflichtgemäßem Ermessen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern. Über Anträge der KDN GmbH entscheidet die Landesdirektion Dresden.
- d) Auf der Grundlage von § 31 Abs. 1 S. 6 **SächsFAG** verzichtet das Staatsministerium der Finanzen bei Anträgen der KDN GmbH (§ 22 Abs. 2 Nr. 5 **SächsFAG**) auf die Zustimmung nach § 31 Abs. 1 S. 5 **SächsFAG**, soweit sich der Antrag im Rahmen der vorgegebenen Jahresscheiben bewegt.
- e) Die Landesdirektion Dresden erteilt auf der Grundlage der Entscheidung einen Bewilligungsbescheid.

II. Zuweisungen zur Überwindung außergewöhnlicher und struktureller Belastungen gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 2 SächsFAG

1. Zuweisungszweck, Zuweisungsempfänger

Bedarfszuweisungen werden an kreisangehörige Gemeinden, Kreisfreie Städte und Landkreise zum Ausgleich außergewöhnlicher und struktureller Belastungen gewährt, die sich insbesondere ergeben aus

- unvorhergesehenen größeren Ausfällen an Gewerbesteuererträgen durch Insolvenzen,
- besonderen wirtschafts- oder infrastrukturellen sowie aus entwicklungsbedingten Faktoren, Havarie- und Katastrophenfällen,
- Härten bei der Durchführung des kommunalen Finanzausgleichs und
- besonderen einmaligen Aufgaben.

2. Zuweisungsvoraussetzungen

- a) Es müssen regelmäßig besondere Sachverhalte zu Grunde liegen, die zu unvorhersehbaren und unabwendbaren oder außergewöhnlichen Haushaltsbelastungen führen, die die eigene Finanzkraft auch im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum übersteigen und nicht durch andere Zuweisungen oder durch andere Finanzierungsmöglichkeiten (Versicherungsleistungen, Schadenersatzleistungen, Finanzierung durch Dritte, Kreditaufnahme bei rentierlichen Investitionen) überwunden werden können. Bei der Ermittlung der Finanzkraft ist das Konsolidierungspotenzial entsprechend Anlage 2 der **VwV kommunale Haushaltswirtschaft**, in der jeweils geltenden Fassung, angemessen zu berücksichtigen.
- b) Zu den außergewöhnlichen Belastungen im Sinne von § 22 Abs. 2 Nr. 2 **SächsFAG** zählen regelmäßig nicht
- allgemeine Haushaltsfehlbeträge, die nicht aus außergewöhnlichen Belastungen resultieren,
 - der Schuldendienst aus überzogenen Kreditaufnahmen,
 - Mindereinnahmen bei vorhersehbar überhöhten Planansätzen,
 - der Einsatz fehlender Eigenmittel zur Erlangung von Projektzuschüssen,
 - die Fehlbedarfsfinanzierung für investive Maßnahmen, die ohne gesicherte Gesamtfinanzierung begonnen worden sind (vergleiche **Anlage 3 Nr. 1.2 zu § 44 VwV-SäHO**), beziehungsweise Folgekosten investiver Maßnahmen, die bereits vor Maßnahmebeginn die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommune erkennbar überforderten,
 - Tatbestände, die durch bestehende Fachförderrichtlinien abschließend erfasst sind,
 - Betriebskostendefizite (insbesondere Zuschüsse an kommunale Eigengesellschaften und Eigenbetriebe) und
 - finanzielle Belastungen, die sich aus Verletzungen des Grundsatzes einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung (§ 72 Abs. 2 **SächsGemO**) ergeben.

3. Art, Umfang und Höhe der Zuweisungen

- a) Die Zuweisung wird grundsätzlich als Zuweisung für den Verwaltungshaushalt oder als Projektförderung gewährt.
- b) Die Zuweisung erfolgt als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses oder

in Form einer rückzahlbaren Bedarfszuweisung (unverzinsliche Überbrückungshilfe). Ein voller Ausgleich der besonderen Belastung wird regelmäßig nicht gewährt. Im Rahmen der Entscheidung kann auch der Einsatz der investiven Schlüsselzuweisungen für andere Zwecke als die in § 15 Abs. 1 Satz 2 SächsFAG bestimmten Zwecke zugelassen werden.

4. Verfahren
 - a) Anträge auf Bedarfszuweisungen über 125 000 EUR sind schriftlich nach dem Muster gemäß Anlage 1 in zweifacher Ausfertigung an das Staatsministerium der Finanzen auf dem Dienstweg über die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 112 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO und § 65 Abs. 1 Satz 1 SächsLKrO zu stellen. Anträge bis 125 000 EUR sind schriftlich in einfacher Ausfertigung nach dem Muster gemäß Anlage 1 auf dem Dienstweg an die zuständige Landesdirektion zu stellen.
 - b) Den Anträgen sind außer den Unterlagen gemäß Ziffer 0 Nr. 4 zur Vorlage beim Staatsministerium der Finanzen beizufügen:
 - der Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres einschließlich etwaiger Nachtragshaushalte und Haushaltssicherungskonzepte,
 - die festgestellte Jahresrechnung des dem Finanzausgleichsjahr vorangegangenen Haushaltsjahres (sofern diese noch nicht vorliegt, die festgestellte Jahresrechnung des vorvergangenen Jahres),
 - der Finanzplan mit dem ihm zu Grunde liegenden Investitionsprogramm,
 - eine Übersicht über die Entwicklung der Haushaltslage gemäß Anlage 2 der VwV kommunale Haushaltswirtschaft, in der jeweils geltenden Fassung,
 - eine genaue Erläuterung und Begründung der außergewöhnlichen und strukturellen Belastung,
 - eine differenzierte Übersicht zum allgemeinen Rücklagenbestand (Anlage 1a),
 - eine differenzierte Übersicht zum Schuldenstand, eingegangenen Bürgschaften sowie kreditähnlichen Rechtsgeschäften (Anlage 1b),
 - eine vollständige Übersicht zu den materiellen und immateriellen kommunalen Vermögenswerten (Anlage 1c) einschließlich einer Beurteilung, inwieweit diese dringend zur kommunalen Aufgabenerfüllung benötigt werden und
 - eine Übersicht zu Gebühren, Beiträgen und Entgelten (Anlage 1d).
 - c) Die Landesdirektionen leiten die Anträge über 125 000 EUR mit einem Bericht zum Sachverhalt, einer Bewertung und einem Entscheidungsvorschlag an das Staatsministerium der Finanzen unter Beifügung der Antragsunterlagen weiter.
 - d) Das Staatsministerium der Finanzen trifft die erforderlichen Entscheidungen bei Anträgen auf Bedarfszuweisungen über 125 000 EUR (Antragshöhe) und teilt sie der zuständigen Landesdirektion mit.
 - e) Die Landesdirektion trifft als Bewilligungsbehörde die erforderlichen Entscheidungen bei Anträgen auf Bedarfszuweisungen bis 125 000 EUR (Antragshöhe).
 - f) Die Landesdirektion erlässt als zuständige Bewilligungsbehörde den Bewilligungsbescheid auf der Grundlage der Entscheidung des Staatsministeriums der Finanzen beziehungsweise im Rahmen seiner Zuständigkeit aufgrund eigener Entscheidung. Der Bewilligungsbescheid ergeht schriftlich. Er soll vorläufig erlassen oder mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn dies zweckmäßig ist. Die Landesdirektion unterrichtet die untere Rechtsaufsichtsbehörde über die Entscheidung.

III. Zuweisungen zur Förderung der Einstellung von Studenten und Absolventen des gehobenen Dienstes der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 3 SächsFAG

1. Zuweisungszweck, Zuweisungsempfänger

Die Einstellung und Ausbildung geeigneten Personals in der Kommunalverwaltung ist Bestandteil der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie und im Rahmen ihrer Organisations- und Personalhoheit Aufgabe der Kommunen. Zur Steigerung der Qualifikation kommunaler Beschäftigter gewährt der Freistaat Sachsen den kommunalen Gebietskörperschaften unter den Voraussetzungen nach Nummer 3 Zuweisungen zur Förderung der Einstellung und Ausbildung von Studenten und Absolventen der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen.
2. Zuweisungsvoraussetzungen
 - a) Gegenstand der Förderung ist die Einstellung von Studenten, die zum Erwerb der Laufbahnbefähigung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst durch eine kommunale Gebietskörperschaft zum Studienbeginn 2009 und 2010 an die Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen zugewiesen werden und die nach erfolgreichem Abschluss des Studiums von derselben oder einer anderen sächsischen Gebietskörperschaft, einem Verwaltungs- oder Zweckverband, dem Kommunalen Sozialverband Sachsen, dem Sächsischen Städte- und Gemeindefrat oder dem Sächsischen Landkreistag in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis oder in ein Beamtenverhältnis übernommen werden. Die Übernahme hat in dem Kalenderjahr des erfolgreichen Studienabschlusses zu erfolgen.
 - b) Nicht förderfähig sind insbesondere:
 - die Ausbildung einer in einem Praktikanten-, vorübergehenden Umschulungs- oder ähnlichen Berufsbildungsverhältnis stehenden Person,
 - ein Betrag an Ausbildungskosten, soweit er über den letzten Tag des Monats gewährt wird, an welchem dem Studenten die Mitteilung über das endgültige Nichtbestehen der Zwischenprüfung zugestellt oder das Gesamtergebnis der Abschlussprüfung schriftlich bekannt gegeben wird. Dies gilt nicht, soweit der Absolvent den Grund der Überschreitung der Regelstudienzeit nicht zu vertreten hat.
3. Art, Umfang und Höhe der Zuweisungen

Die Förderung der Ausbildungskosten wird für die Studienjahrgänge 2009 und 2010 als Festbetragsfinanzierung gewährt und erfolgt grundsätzlich in Gestalt eines verlorenen Zuschusses an die

abordnende kommunale Gebietskörperschaft. Bestandteil der Ausbildungskosten nach dieser Ziffer sind die Kosten für die monatliche Ausbildungsvergütung gemäß § 8 Abs. 1 der Richtlinie des Freistaates Sachsen zur Ausgestaltung des privatrechtlichen Ausbildungsverhältnisses der Studenten der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung (FHSVAusbRiL) vom 24. Juli 2000 (SächsABl. S. 834), die zuletzt durch Richtlinie vom 20. Juni 2005 (SächsABl. S. 659) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, die Nebenleistungen gemäß § 9 Abs. 1 und Sozialversicherungsbeiträge gemäß § 9 Abs. 3 dieser Richtlinie sowie die Benutzungsgebühren und Auslagen gemäß § 10 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen und der Landesfeuerwehrschule (Sächsische Aus- und Fortbildungsgebührenverordnung – SächsAuFGebVO) vom 15. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 166), die durch Verordnung vom 5. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 202) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Die Zuweisungshöhe beträgt je förderfähigen Studenten für die Studienjahrgänge 2009 und 2010 7 600 EUR.

4. Verfahren
 - a) Anträge zur Förderung gemäß Ziffer III sind für die Dauer der Ausbildung von den kommunalen Gebietskörperschaften in zweifacher Ausfertigung schriftlich nach dem Muster gemäß Anlage 2 an die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 112 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO und § 65 Abs. 1 Satz 1 SächsLKrO zu richten. Die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden legen die Antragsunterlagen in einfacher Ausfertigung auf dem Dienstweg der Bewilligungsbehörde vor.
 - b) Anträge für den Studienjahrgang 2009 sind bis spätestens 31. Oktober 2009 und für den Studienjahrgang 2010 bis spätestens 31. Oktober 2010 bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.
 - c) Bewilligungsbehörde ist die jeweils zuständige Landesdirektion. Sie erlässt einen Bescheid und unterrichtet die untere Rechtsaufsichtsbehörde.
 - d) Die Bewilligung erfolgt mit Beginn des Studienjahrganges für die Dauer der Ausbildung. Die Bewilligung erfolgt unter den Vorbehalten, dass das unbefristete Beschäftigungsverhältnis beziehungsweise Beamtenverhältnis mindestens fünf Jahre nach dessen Begründung andauert. Der Bewilligungsbescheid ist mit der Auflage zu versehen, dass die kommunale Gebietskörperschaft einen Anteil der Zuweisung zurückzahlen verpflichtet ist, wenn der Tatbestand einer Rückforderung gemäß Ausbildungsvertrag rechtskräftig eintritt. Der Eintritt förderungserheblicher Tatsachen ist der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Auszahlung des Zuweisungsbetrages erfolgt jährlich zum 1. März des betreffenden Ausbildungsjahres.
 - e) Aus Gründen des Datenschutzes haben die kommunalen Gebietskörperschaften im Rahmen der mit den Absolventen bestehenden Beschäftigungsverhältnisse sicherzustellen, dass personenbezogene Daten zum Zwecke der Auszahlung der Zuweisungsbeträge an die Bewilligungsbehörde weitergegeben werden dürfen. Nach Abschluss des Verfahrens hat die Bewilligungsbehörde sicherzustellen, dass sämtliche personenbezogenen Daten an die antragstellende kommunale Gebietskörperschaft zurückgegeben oder vernichtet werden.
- IV. **Zuweisungen zur Förderung von freiwilligen Gemeindezusammenschlüssen gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 4 SächsFAG**
 1. Zuweisungszweck, Zuweisungsempfänger
Bedarfszuweisungen werden zur Förderung von Eingliederungen und Vereinigungen von Gemeinden gemäß § 9 Abs. 3 und 4 SächsGemO gewährt.
 2. Zuweisungsvoraussetzungen
Die Bedarfszuweisungen stehen den Zuwendungsempfängern zusätzlich zu den Fachförderprogrammen zur Verfügung.
 3. Art, Umfang und Höhe der Zuweisungen
 - a) Die Höhe der Bedarfszuweisung beträgt regelmäßig bis zu 100 EUR je Einwohner (Einwohnerzahl gemäß § 30 SächsFAG).
 - b) Für die Höhe der Bedarfszuweisung werden regelmäßig nur die ersten 5 000 Einwohner jeder beteiligten Gemeinde angerechnet. Treten weitere Gemeinden einer bereits nach § 22 Abs. 2 Nr. 4 SächsFAG in den Jahren 2000 bis 2007 geförderten Eingliederung oder Vereinigung bei, so erhält die bereits geförderte Gemeinde bis zu 50 EUR für die ersten 5 000 Einwohner. Soweit eine Gemeinde bereits ab dem Jahr 2008 gefördert wurde, bleiben die Einwohner der bereits geförderten Gemeinde künftig unberücksichtigt.
 4. Verfahren
 - a) Anträge auf Förderung von Eingliederungen und Vereinigungen von Gemeinden gemäß § 9 Abs. 3 und 4 SächsGemO sind von der aufnehmenden Gemeinde oder neuen Gemeinde schriftlich nach dem Muster gemäß Anlage 3 auf dem Dienstweg über die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 112 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO in einfacher Ausfertigung bei der zuständigen Landesdirektion zu stellen. Eine Antragstellung vor Inkrafttreten der Vereinbarung über die Gebietsänderung ist möglich.
 - b) Den Anträgen auf Bedarfszuweisung zur Förderung von Eingliederungen und Vereinigungen von Gemeinden sind ein urkundlicher Nachweis und die rechtsaufsichtliche Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Gebietsänderung beizufügen. Diese können im Falle von Nummer 4 Buchst. a Satz 2 nachgereicht werden.
 - c) Bewilligungsbehörde ist die jeweils zuständige Landesdirektion. Sie erlässt einen Bescheid und unterrichtet die untere Rechtsaufsichtsbehörde.
 - d) Die Landesdirektionen leiten Anträge gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 4 Satz 3 SächsFAG mit einer Stellungnahme zum Sachverhalt und einem Entscheidungsvorschlag an das Staatsministerium der Finanzen weiter. Das Staatsministerium der Finanzen entscheidet im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern über die Bedarfszuweisung zur Förderung von Eingliederungen und Vereinigungen von Gemeinden. Über die Entscheidung ist die jeweilige Landesdirektion zu unterrichten.
- V. **Regelungen zum Einsatz und dem Nachweis der investiven Schlüsselzuweisungen gemäß § 15 Abs. 2**

Satz 3 SächsFAG und der Mittel nach § 22 Abs. 2 Nr. 6 SächsFAG

1. Zweck

Kreisangehörige Gemeinden, Kreisfreie Städte und Landkreise können investive Schlüsselzuweisungen zur außerordentlichen Kredittilgung gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 SächsFAG verwenden. Damit sollen Kommunen entlastet werden, die bereits in der Vergangenheit erhebliche kreditfinanzierte Infrastrukturmaßnahmen durchgeführt haben.

Darüber hinaus können Gemeinden, die ihren Kreissitz oder ihren Status als Kreisfreie Stadt, ohne Kreissitz eines neu gebildeten Landkreises geworden zu sein, verloren haben, die Mittel gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 6 SächsFAG in Höhe von bis zu 50 Prozent zum Schuldenabbau einsetzen.
 2. Besondere Voraussetzungen

Die Verwendung von investiven Schlüsselzuweisungen zur außerordentlichen Kredittilgung in den kostenrechnenden Aufgabenbereichen der Wasserver- und Abwasserentsorgung und der Abfallwirtschaft darf nicht dazu führen, dass eine der Höhe nach verträgliche Gebühr subventioniert wird (vergleiche § 73 Abs. 2 Nr. 1 SächsGemO).
 3. Verfahren

Kreisangehörige Gemeinden, Kreisfreie Städte und Landkreise zeigen die Verwendung der investiven Schlüsselzuweisung zur außerordentlichen Kredittilgung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 112 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO und § 65 Abs. 1 Satz 1 SächsLKrO schriftlich bis zum 30. März des Folgejahres an. Die Landratsämter berichten auf der Grundlage der Meldungen der kreisangehörigen Gemeinden zusammengefasst den Landesdirektionen bis zum 30. April des Folgejahres und diese im Rahmen ihrer Berichterstattungspflicht nach Ziffer VI Nr. 6 dem Staatsministerium der Finanzen jährlich bis spätestens zum 30. Mai des Folgejahres über die zweckgebundene Verwendung der investiven Schlüsselzuweisungen gemäß Festsetzung des vorangegangenen Ausgleichsjahres sowie über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nach § 22 Abs. 2 Nr. 6 SächsFAG.
- VI. Bewirtschaftung, Auszahlung, Verwendungsnachweis und Berichtspflicht**
1. Die Landesdirektionen erhalten mit der Entscheidung über die Bewilligung gemäß Ziffer I.A Nr. 4 Buchst. c und Ziffer II Nr. 4 Buchst. d die Bewilligungsbefugnis. Für Bewilligungen nach Ziffer I.B Nr. 2 Buchst. c, Ziffer II Nr. 4 Buchst. e, Ziffer III Nr. 4 Buchst. c und d sowie Ziffer IV Nr. 4 Buchst. c erhalten die Landesdirektionen einen Bewilligungs- und Bewirtschaftungsrahmen.
 2. Die antragstellenden Kommunen weisen gegenüber den Landesdirektionen vor Auszahlung des Bewilligungsbetrages nach Anlage 3 Nr. 7 und 10 in Verbindung mit [Muster 4 zu § 44 VwV-SäHO](#) die Erfüllung der Zuweisungsvoraussetzungen nach und legen entsprechende Rechnungen beziehungsweise Nachweise vor. Die Auszahlung der Zuweisungen ist vom Zuwendungsempfänger mit dem Formblatt nach [Muster 3 zu § 44 VwV-SäHO](#) zu beantragen. Die Schlusszahlung wird nach Vorlage des Verwendungsnachweises geleistet; sie soll spätestens sechs Monate nach Vorlage des Verwendungsnachweises erfolgen.
 3. Die Landesdirektionen beantragen die Bewirtschaftungsbefugnis für Anträge nach Ziffer I.A Nr. 4 Buchst. a und Ziffer II Nr. 4 Buchst. a Satz 1 gemäß Auszahlungsantrag der Kommunen beim Staatsministerium der Finanzen. Gleichzeitig übergeben sie dem Staatsministerium der Finanzen eine kurze, aussagefähige Stellungnahme zur Erfüllung der Nebenbestimmungen laut Bewilligungsbescheid.
 4. Die Verwendungsnachweise sind von den Zuwendungsempfängern gemäß [Muster 4 Nummer 9.2 zu § 44 VwV-SäHO](#) zu erstellen und von den Bewilligungsbehörden (Nummer 9.2) zu prüfen. Die Bewilligungsbehörde stellt auf Grund des Verwendungsnachweises die Höhe der zuwendungsfähigen Aufwendungen und der Zuwendung (bei Komplementärmitteln) endgültig fest und teilt das Ergebnis dem Zuwendungsempfänger, der unteren Rechtsaufsichtsbehörde und der Hauptkasse (nur bei Rückforderung von Fördermitteln) mit. Die Verwendungsnachweise sind vom Zuwendungsempfänger wie folgt vorzulegen:
 - a) Bei Bedarfszuweisungen gemäß Ziffer I.A hat die Verwendungsnachweisführung zum Zeitpunkt des Abschlusses des Konsolidierungszeitraumes, jedoch spätestens nach sechs Jahren, oder zum Zeitpunkt der Vorlage des Gutachtens zur Haushaltskonsolidierung und der qualitätsgerechten Erfüllung des Vertrages zu erfolgen.
 - b) Bei Bedarfszuweisungen gemäß Ziffer I.B hat die Verwendungsnachweisführung zum Zeitpunkt der Vorlage des Jahresabschlusses der SAKD beziehungsweise der KDN GmbH zu erfolgen.
 - c) Die erforderlichen Verwendungsnachweise für Bedarfszuweisungen gemäß Ziffer II Nr. 3 als objektgebundene Investitionshilfe sind nach Anlage 3 Nr. 10 zu § 44 VwV-SäHO ([Muster 4 zu § 44 VwV-SäHO](#)) bis zum 31. März des dem Finanzausgleichsjahr unmittelbar folgenden Jahres der zuständigen Landesdirektion vorzulegen.
 - d) Bei Bedarfszuweisungen nach Ziffer III ist bis zum 31. Dezember des Jahres der Begründung des Beschäftigungs- beziehungsweise Beamtenverhältnisses der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Studiums und der Begründung eines unbefristeten Beschäftigungsverhältnisses oder Beamtenverhältnisses zu erbringen.
 - e) Bei Bedarfszuweisungen nach Ziffer IV Nr. 4 Buchst. b hat die Verwendungsnachweisführung in vereinfachter Form maßnahmebezogen in Listenform bis zum 31. März des dem Finanzausgleichsjahr unmittelbar folgenden Jahres zu erfolgen.
 5. Bezüglich Unwirksamkeit, Rücknahme und Widerruf des Zuwendungsbescheides, Rückforderung der Zuwendung und Verzinsung gilt das [Verwaltungsverfahrensgesetz für den Freistaat Sachsen \(SächsVwVfG\)](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 940), in der jeweils geltenden Fassung, sowie die Vorschriften der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866), in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich [§ 44 VwV-SäHO](#).
 6. Die Landesdirektionen berichten quartalsweise bis spätestens 15. des ersten Monats des Folgequartals über den Stand:
 - der Antragslage (Anzahl der im Berichtszeitraum eingegangenen Anträge und Höhe der beantragten Mittel),

- der Bearbeitung von Anträgen, die in vorangegangenen Berichtszeiträumen eingegangen sind (Gründe für verzögerte Bearbeitung, voraussichtlicher Abschlusstermin),
- der erteilten Bewilligungen (Anzahl und Höhe der Bewilligungen),
- der Ablehnungen (Anzahl, Gründe und beantragtes Mittelvolumen),
- des Mittelabflusses und der Rückzahlungen gemäß der Ziffern I bis IV sowie über
- die Anzahl eingegangener Widersprüche, deren Inhalt und den Stand ihrer Bearbeitung,
- den Inhalt und Bearbeitungsstand eingereichter Klagen von Kommunen zu Festsetzungsbescheiden und Bewilligungen von Bedarfszuweisungen.

Gleichzeitig ist über Rückstände bei der Erfüllung erteilter Auflagen und zu erbringender Verwendungsnachweise zu informieren.

VII. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

1. Diese Verwaltungsvorschrift tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die [Verwaltungsvorschrift über das Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie die Verteilung und Verwendung der Mittel für Bedarfszuweisungen und über die Verwendung der investiven Schlüsselzuweisungen zur außerordentlichen Kredittilgung nach dem Finanzausgleichsgesetz \(VwV Bedarfszuweisungen\)](#) vom 22. Juni 2007 (SächsABI. S. 888) außer Kraft.

Dresden, den 30. März 2009

Der Staatsminister der Finanzen
Prof. Dr. Georg Unland

Anlagen

[Anlage 1](#)

[Anlage 1a](#)

[Anlage 1b](#)

[Anlage 1c](#)

[Anlage 1d](#)

[Anlage 2](#)

[Anlage 3](#)

Zuletzt enthalten in

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die geltenden Verwaltungsvorschriften des Staatsministeriums der Finanzen

vom 19. Dezember 2011 (SächsABI.SDr. S. S 1702)